

## Gemeinde Mining - Baupolizeilicher Abbruchbescheid für ein Wohnhaus mit Nebengebäuden: Verwaltungsgerichtshof bestätigt Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Der Gemeinderat der Gemeinde Mining hatte dem beschwerdeführenden Ehepaar mit baupolizeilichem Abbruchbescheid die Beseitigung des Wohnhauses sowie von Nebengebäuden aufgetragen. Bei deren Errichtung seien insbesondere Abstandsbestimmungen nicht eingehalten und damit zu nahe an die Grundgrenze gebaut worden. Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Folge.

In seiner Entscheidung ([LVwG-150994 bis 150995](#) vom 22. November 2016<sup>1)</sup>) hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hervor, dass die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften durch Unterschreitung der Mindestabstände zur Nachbargrundgrenze von mindestens 80 cm als wesentliche Abweichung von der Bewilligung anzusehen ist. Es lag daher im Errichtungszeitpunkt ein nicht bewilligtes Gebäude vor.

Aus der Erteilung einer Benützungsbewilligung kann grundsätzlich ebensowenig ein Recht auf „Belassung“ eines der Baubewilligung widersprechenden Zustandes abgeleitet werden, wie durch ein stillschweigendes Verhalten der Bauaufsichtsorgane eine Baubewilligung ersetzt werden kann. Für die gegenständlichen Gebäude ist ein nachträglicher Baukonsens rechtlich nicht möglich. Eine wirtschaftliche Interessenabwägung hinsichtlich des aufzutragenden Abbruchs ist in der Bauordnung nicht vorgesehen.

Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde von den Beschwerdeführern zuerst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht beanstandete und die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 21. September 2017, E 12/2017-13, ablehnte.

---

<sup>1)</sup> Siehe dazu die [Medienmitteilung vom 25. November 2016](#).

Daraufhin wurde vom beschwerdeführenden Ehepaar gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revisionen der Beschwerdeführer nun mit Beschluss vom 23. Jänner 2018, Ra 2017/05/0298 bis 0299-3, zurückgewiesen und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestätigt.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)